



Landwirtschaftliche Kontroll- und
Dienstleistungsgesellschaft mbH

Abt. VVVO, 24093 Kiel

Telefon: 0431 33987-33, Telefax: 0431 33987-73

Die LKD informiert:

Umsetzung der Neuregelungen zur Schaf- und Ziegenkennzeichnung

Sehr geehrter Schafhalter/in,
Sehr geehrter Ziegenhalter/in,

nachdem seit dem 9. Juli 2005 die EU-weite Regelung zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen gültig ist, steht nun die Angleichung der Vorschriften in die nationale Viehverkehrsverordnung kurz vor dem Abschluss. In Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein werden die neuen Kennzeichnungsrichtlinien in Schleswig-Holstein wie nachfolgend beschrieben umgesetzt.

Aussehen und Ausgabe der Ohrmarken

In Schleswig-Holstein werden von der LKD in Zukunft, d.h. mit den neuen Bestellungen, nur noch Ohrmarken ausgegeben, welche die folgenden Bedingungen erfüllen (siehe Bild):

Gelbe Ohrmarken mit schwarzer Schrift.

Das Dornteil ist beschriftet mit dem Logo der LKD, „DE“ für Deutschland,

„01“ für die Tiergattung Schaf und Ziege, „01“ oder „02“ für Schleswig-Holstein oder Hamburg sowie einer 8-stelligen individuellen Nummer.

Auf dem Lochteil sind neben „DE“ und dem Kreiskennzeichen die letzten 7 Stellen der Registriernummer des Geburtsbetriebs angedruckt.

Die Ohrmarken sind bei der LKD zu bestellen und werden in doppelter Ausfertigung (zwei identische individuelle Nummern) ausgeliefert. Neue Bestellvordrucke erhalten Sie bei der LKD.



Erstkennzeichnung von Schafen und Ziegen

In den Mitgliedsstaaten der EU sind die neuen Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 bei allen Schafen und Ziegen anzuwenden, welche ab dem 9. Juli 2005 geboren wurden. Diese Tiere müssen innerhalb der ersten 6 Lebensmonate, spätestens vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes gekennzeichnet werden. In Schleswig-Holstein wird diese Kennzeichnungspflicht in der Weise umgesetzt, dass **alle** Tiere in **beiden** Ohren mit der oben dargestellten Ohrmarke gekennzeichnet werden. Hierbei sind die beiden Ohrmarken mit identischer individueller Nummer zu verwenden. Die Kennzeichnung der Tiere muss ebenso im Bestandsregister erfasst werden.

Mit diesen Kennzeichnungsregelungen sind auch Schlachtschafe bis zu einem Alter von unter 12 Monaten ausreichend gekennzeichnet, da ihr Ursprungsbetrieb über die Rückseite der Ohrmarke auszumachen ist.

Für die Tiere, die vor dem 9. Juli 2005 geboren wurden, gelten die bisherigen Kennzeichnungsvorschriften.

Ersatzkennzeichnung bei Verlust von Ohrmarken

Verliert ein nach den neuen Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnetes Tier eine Ohrmarke, so ist die verbliebene Ohrmarke auszukneifen und das Tier mit zwei neuen individuellen Ohrmarken zu kennzeichnen. Diese „Ersatzkennzeichnung“ ist im Bestandsregister zu erfassen. Sollten die von der LKD ausgegebenen Ohrmarken nicht für die Ersatzkennzeichnungen ausreichen, so können weitere Ohrmarken bei der LKD gegen Gebühr nachbestellt werden. Wird ein Verlust der Ohrmarke bei Tieren, die mit einer Betriebsohrmarke gekennzeichnet sind, festgestellt, können noch vorhandene Betriebsohrmarken zur erneuten Kennzeichnung verwendet werden. Sind jedoch keine Betriebsohrmarken mehr vorhanden, so müssen die Tiere in beiden Ohren mit den neuen Ohrmarken gekennzeichnet werden. Auch dieses ist im Bestandsregister festzuhalten.

Sonderregelungen für Mitglieder des Schafzucht- und Ziegenzuchtverbandes

In Abstimmung mit dem Schafzuchtverband sowie dem Ziegenzuchtverband gelten für alle registrierten Zuchtbetriebe folgende Regelungen:

- Bei der Ohrmarkenausgabe erhalten die Zuchtbetriebe Ohrmarken mit einer tierindividuellen Nummer welche mit „DE 01 01 1“ bzw. „DE 01 02 1“ für Hamburger Betriebe beginnt.
- Ein Ersatzkennzeichnung der Zuchttiere ist nicht möglich. Daher sind bei der LKD die verloren gegangenen Ohrmarkennummern gegen Gebühr nach zu bestellen.

Dokumentation

Wie bereits mehrfach im Bauernblatt veröffentlicht, gelten ab den 9. Juli 2005 neue Regelungen zur Führung des Bestandsregisters und der Ausstellung von Begleitpapieren. Ergänzend zu diesen Ausführungen muss beachtet werden, dass die Kennzeichnung der Schafe und Ziegen mit Ersatzkennzeichen im Bestandsregister erfasst werden muss. Vordrucke hierfür erhalten die Tierhalter als Beilage zu ihrer Bestellung von neuen Ohrmarken von der LKD.